

f. Zur Beratung wichtiger wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten, z. B. Ausnützung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Kraft, Ausbau der Wasserstraßen u. a., ist beim Ministerium des Innern der *Wasserwirtschaftsrat* errichtet; er hat nur eine beratende, nicht eine entscheidende Stimme. Der Wasserwirtschaftsrat besteht aus Beamten der beteiligten Ministerien und der sonstigen mit den in Betracht kommenden Angelegenheiten befaßten höheren Behörden, aus besonders berufenen Ingenieuren und Professoren und aus Vertretern einschlägiger Organisationen. Hierzu können unter besonderen Umständen noch sonstige Mitglieder kommen. Den Vorsitz führt der Minister des Innern oder der älteste anwesende Ministerialbeamte. Die Mitgliedschaft wird ehrenamtlich verwaltet.

g. Zur Bekämpfung der Wassergefahr, die die Wildbäche mit sich bringen, sind zwei, den Bauämtern gleichgestellte *Sektionen für Wildbachverbauung* eingerichtet. Diese haben die Projekte für Wildbachverbauung zu bearbeiten, die Ausführung der Arbeiten zu leiten und die Unterhaltung der ausgeführten Arbeiten zu überwachen. Sie haben weiter auch bei ähnlichen Unternehmungen mitzuwirken, so bei Regelung von Privatflüssen und bei sonstigen Vorkehrungen gegen Hochwassergefahr.

2. Das Straßenwesen.

a. Die Staatsstraßen, Distriktsstraßen und gemeindlichen Wege.

Das Straßenwesen entbehrt in Bayern der einheitlichen Regelung; eine solche ist aber in Aussicht genommen. Für die Pfalz gelten noch die Bestimmungen des französischen Rechts. Die Regelung für das rechtsrheinische Bayern ist folgende: Man unterscheidet zunächst *Staatsstraßen*; diese werden vom Staate angelegt und unterhalten unter Leitung der allgemeinen Staatsbaubehörden (Nr. 1254—1256); ihre Länge beträgt 6777 Kilometer. Daneben bestehen *Distriktsstraßen*; diese sind dazu bestimmt, den Verkehr innerhalb der Distrikte zu vermitteln; sie werden von den Distriktsgemeinden angelegt und unterhalten. Die Distrikte sind verpflichtet, die erforderlichen Straßen anzulegen. Ihre Länge beträgt 18381 Kilometer. Die dritte Art sind die *gemeindlichen Wege*. Sie sind teils *Ortsstraßen*, die den Verkehr innerhalb der bebauten Teile vermitteln, teils *Gemeindeverbindungswege* für den Verkehr der Gemeinden und der Ortschaften unter sich, endlich *Feldwege*, *Flurwege*, *Waldwege*. Ortsstraßen und Gemeindeverbindungswege werden von den Gemeinden unterhalten,